



VERFÜGUNG

vom 29. Mai 2012

Lufingen. Teilrevision Nutzungsplanung Umzonung «Ziegeleiareal»

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Gemeindeversammlung Lufingen hat am 23. Januar 2012 der Teilrevision der Nutzungsplanung zur Umzonung des Gebiets «Ziegeleiareal» zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 6. März 2012 sowie des Bezirksrats Bülach vom 28. Februar 2012 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 18. April 2012 ersucht die Gemeinde Lufingen um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Teilrevision der Nutzungsplanung wird das Gebiet der ehemaligen Ziegelei von der Gewerbezone G4 in die Wohnzone W2 (nördlich des Aspbachs) und in die Wohn- und Gewerbezone WG2 (südlich des Aspbachs) umgezont. In der neuen WG2-Zone wird ein Bereich entlang der Zürcherstrasse festgelegt, in dem Handels- und Dienstleistungsgewerbe zulässig sind. Gleichzeitig wird das gesamte Gebiet mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt, welche die Wahrung der öffentlichen Interessen „ortsbaulich angepasste Gestaltung, inkl. Renaturierung Aspbach und Lärmschutzmassnahmen“ zum Ziel hat. Die Bauvorschriften werden entsprechend angepasst.

Die Akten, bestehend aus dem Situationsplan Mst. 1:1000, den geänderten Bauvorschriften sowie dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV, sind vollständig. Während der öffentlichen Auflage vom 5. November 2011 bis 17. Januar 2012 gingen keine Einwendungen ein.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Teilrevision der Nutzungsplanung «Ziegeleiareal», der die Gemeindeversammlung von Lufingen am 23. Januar 2012 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Lufingen wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Lufingen (unter Beilage von zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier) an das Baurekursgericht, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle).

Zürich, den 29. Mai 2012
120892/SCB/STM

**Amt für
Raumentwicklung**
Für den Auszug:

